

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

97

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für

- a) den Bau und die Einrichtung von Tierheimen, die zur Verbesserung der Unterbringung und Pflege von hundenlosen, eingezogenen oder unter amtlicher Beobachtung stehenden Tieren und Fundtieren dienen,
- b) die Errichtung von Versorgungsstellen für Tiere während des Transportes,
- c) Vorhaben zur Verbesserung der Unterbringung von Tieren in tiergärtnerischen Einrichtungen und
- d) Investitionen in Tierheime nach § 10 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 151)

als Maßnahmen zum Schutz der Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen.

1.2 Die Förderung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) mit ihren

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) – Anlagen 2 und 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO –

sowie nach dieser Förderrichtlinie. Im Fall von Nummer 1.1 Buchst. d richtet sich die Förderung außerdem nach dem Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur.

1.3 Mit der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Die Verbesserung und Instandsetzung von Gebäuden und Anlagen (gegebenenfalls Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten), die zur Unterbringung von hundenlosen, eingezogenen oder unter amtlicher Beobachtung stehenden Tieren und Fundtieren dringend notwendig sind, einschließlich notwendiger Geräte und Anlagen für die Bewirtschaftung (vor allem Erhaltung von Tierheimen, verbesserte Kapazität der Unterbringung von Tieren).
- Damit verbundene weitere Ziele: verbesserte Gesundheit der Tiere, geringere Betriebskosten und somit eine tierschutzgerechte Bewirtschaftung der Einrichtungen.

Als Indikatoren, die für eine Messung oder eine einschätzende Beurteilung der Zielerreichung im Rahmen des Controllings geeignet sind, sind zu erheben:

- Entwicklung der Zahl der unterzubringenden Tiere,
- Veränderung der Anzahl an Tierplätzen in Tierheimen, insbesondere Katzen- und Hundeplätze, im Vergleich zum Vorjahr,
- Verbesserung bzw. Erhaltung der Unterbringungsmöglichkeiten von Tieren.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Sinne von Nummer 1.1 Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten sowie deren Wiederherstellung, außerdem Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen Situation, der Erwerb von geeigneten Fahrzeugen zum Transport von Tieren sowie notwendiger Geräte, Einrichtungen und Anlagen für die Bewirtschaftung und den Betrieb einer Einrichtung, soweit deren Anschaffungswert (einschließlich Umsatzsteuer) 5.000 Euro übersteigt. Nummer 13.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO bleibt hiervon unberührt.

3 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen für die genannten Zwecke werden an gemeinnützige Träger der in Nummer 1.1 genannten Einrichtungen oder an Kommunen und Landkreise, die Träger dieser Einrichtungen sind, gewährt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zu fördernde Maßnahme muss im öffentlichen Interesse liegen und dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Bei tiergärtnerischen Einrichtungen sollen diese einen hohen Bildungs- und Freizeitwert besitzen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Einrichtung nach der Fertigstellung des geförderten Projektes zu unterhalten.
- 4.3 Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung der Zuwendung des Landes noch nicht begonnen worden sein.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger muss, sofern er bereits früher Zuwendungen für Tierschutzmaßnahmen erhalten hat, den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid nachgekommen sein. Hierzu zählen insbesondere der zweckentsprechende Einsatz der Zuwendung und der fristgerechte Nachweis der Verwendung.
- 4.5 Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbringen oder einführen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung.
 - a) In den Fällen einer Förderung nach Nummer 1.1 Buchst. a bis c wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung in Form

eines einmaligen Zuschusses zu den mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gesamtausgaben gewährt.

- b) Eine Zuwendung nach Nummer 1.1 Buchst. d wird in der Regel als Anteilsfinanzierung gewährt. Sofern Nummer 2.2.3 Satz 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO nicht entgegensteht, ist eine Bewilligung im Wege der Festbetragsfinanzierung zulässig. In Ausnahmefällen ist die Ausreichung als Vollfinanzierung möglich (gemäß § 10 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur).

- 5.2 a) Die Zuwendung des Landes beträgt in den Fällen einer Förderung nach Nummer 1.1 Buchst. a bis c bis zu 70 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben. Dabei können unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers (unbare Eigenleistungen) sowie projektbezogene Sachspenden als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Der Zuwendungsempfänger hat sich hierfür schriftlich zu verpflichten, die Eigenleistungen zu erbringen und durch die Vorlage von Dokumentationen über die tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen mit Stundenangaben im Verwendungsnachweis nachzuweisen. Nachgewiesene unbare Eigenleistungen können in Höhe von bis zu 70 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (Kostenvoranschlag ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.
- b) Für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 1.1 Buchst. d sollen die Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil erbringen. Unbare Eigenleistungen können in diesem Fall nicht anerkannt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Aufwendungen für Räume, die der sonstigen Arbeit des Zuwendungsempfängers dienen (zum Beispiel Tagungsräume, Vereinsbüro),
 - Personal- und Verwaltungsausgaben des Zuwendungsempfängers,
 - Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Einrichtung,
 - Aufwendungen, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben,
 - öffentliche Abgaben und Gebühren,
 - die Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehen kann,
 - die Grundstücksnebenkosten und die Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Finanzierungsmittel.

Der Wert des Baugrundstücks kann nicht als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden.

- 6.2 Mittel Dritter, insbesondere der Kommunen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 6.3 Gemeinnützige Träger von Einrichtungen nach Nummer 1.1 müssen sich verpflichten, die Landeszuwendung zurückzahlen, wenn sie die Gemeinnützigkeit verlieren.
- 6.4 Sofern die Zuwendung mindestens 50.000 Euro beträgt, ist ein etwaiger Rückerstattungsanspruch nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu Gunsten des Landes dinglich zu sichern. Bei der Förderung von Gebietskörperschaften und kommunalen Zweckverbänden kann von dem Erfordernis einer dinglichen Sicherung abgesehen werden.

- 6.5 Die Bewilligungsbehörde legt im Zuwendungsbescheid Zweckbindungsfristen für Gegenstände fest, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden. Die Zweckbindungsfristen bestimmen sich je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falls.

- 6.6 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

7 Verfahren

7.1 Antrag

- 7.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen des Landes sind schriftlich bei den folgenden Stellen (Bewilligungsbehörden) einzureichen:

- a) für Zuwendungen nach Nummer 1.1 Buchst. a bis c:

beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteiler 2, Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza,

- b) für Zuwendungen nach Nummer 1.1 Buchst. d:

bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW mbH), Warsbergstr. 1, 99092 Erfurt.

Für die Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dieses wird von der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Anträge sind in der Regel bis 31. Januar des laufenden Jahres zu stellen. Sie sollten spätestens drei Monate vor geplantem Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorliegen.

- 7.1.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine genaue Projektbeschreibung einschließlich der Bedeutung und der beabsichtigten Wirkung der Maßnahme für den Tierschutz,
- Angaben zur Kapazität der Einrichtung (bestehend, neu zu schaffende und/oder zu modernisierende Tierplätze aufgeschlüsselt nach Tierarten),
- bei Baumaßnahmen: Entwurf, Bauzeichnung, geplante Bauabschnitte und deren zeitliche Zuordnung, Baugenehmigung und Auflagen (falls baugenehmigungspflichtig), Kostenvoranschläge oder amtliche Kostenschätzung,
- bei anderen Maßnahmen: Kostenvoranschläge,
- eine Kopie des Miet- oder Pachtvertrages mit einer mindestens 15-jährigen Laufzeit oder der Nachweis über das Eigentum an der Immobilie,
- ein Finanzierungsplan, unbare Eigenleistungen und projektbezogene Sachspenden (Nr. 5.2 Buchst. a Satz 2) sind in den Kostenvoranschlägen oder amtlichen Kostenschätzungen nach Buchstabe c genau zu benennen,
- außer bei Kommunen und Landkreisen ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (bei freien Trägern im Sinne von Nr. 3),
- eine Stellungnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, insbesondere hinsichtlich tierschutzrechtlicher und veterinärhygienischer Gesichtspunkte und der Dringlichkeit der Maßnahme im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,

- i) eine Erklärung des Zuwendungsempfängers darüber, dass die Einrichtung nach Fertigstellung des geförderten Projektes ohne Landesmittel unterhalten werden kann und dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist; insbesondere von Kommunen als Zuwendungsempfänger ist ein rechnerischer Nachweis über die Höhe und die Finanzierbarkeit der Folgekosten zu erbringen, sofern es sich um Neu- und Erweiterungsbauten handelt,
- j) eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

7.1.3 Vor der Entscheidung über den Antrag ist von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium, dem Landesamt für Verbraucherschutz (im Fall von Zuwendungen nach Nummer 1.1 Buchst. d) sowie dem Landestierschutzverband Thüringen e. V. oder anderer landesweiter Tierschutzorganisationen eine besondere Bedarfserschätzung vorzunehmen.

7.2 Bewilligung

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde bewilligt.

7.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde auf Abruf im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt.

7.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zu den in Nr. 6 ANBest-P oder Nr. 6 ANBest-GK genannten Fristen, den Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde entsprechend den Nummern 6.2 bis 6.4 der ANBest-P bzw. den Nummern 6.2 bis 6.4 der ANBest-GK zur Prüfung vorzulegen. Diese prüft den Verwendungsnachweis und übersendet im Fall einer Zuwendung nach Nummer 1.1 Buchst. d dem Landesamt für Verbraucherschutz eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks und des Sachberichts aus dem Verwendungsnachweis. Eine Ausfertigung verbleibt in der Bewilligungsakte.

7.4.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

7.4.3 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Diese Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium sowie dem Rechnungshof.

8.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für den Tierschutz zuständige Ministerium im Einzelfall eine Abweichung von der Höhe des zu tragenden Eigenanteils in Nummer 5.2 Buchst. a zulassen.

8.3 Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Mit Inkrafttreten der Richtlinie tritt gleichzeitig die Richtlinie zur Förderung von Tierheimen, Versorgungsstellen für Tiere während des Transportes und tiergärtnerischen Einrichtungen in Thüringen vom 22. Mai 1997 (ThürStAnz Nr. 25/1997 S. 1319), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 2. November 2015 (ThürStAnz Nr. 49/2015 S. 2150), außer Kraft.

Erfurt, 14.03.2018

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 19.03.2018
Az.: 52-2554/7
ThürStAnz Nr. 15/2018 S. 417 – 419